

578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**Bericht und Antrag
des Finanz- und Budgetausschusses****über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (Auffangorganisationengesetz-Novelle).**

Der Finanz- und Budgetausschuß setzte in seiner Sitzung am 10. Juli 1957 zur Vorberatung der Regierungsvorlage über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen (BGBl. Nr. 73/1957) auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz) einen Unterausschuß ein, dem die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Machunze, Mitterer, Reich, Sebinger, Benya, Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Mark, Probst und Dr. Gredler angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten.

Es hat sich aber als unmöglich erwiesen, die Beratung über die obgenannte Regierungsvorlage zu Ende zu führen und die Beschlußfassung im Ausschuß vorzunehmen.

Hingegen erschien es erforderlich, in diesem Zusammenhang einige Bestimmungen des Auffangorganisationengesetzes zu ändern und hiebei auch einige Teile der Regierungsvorlage durch Übernahme in die Novelle des Auffangorganisationengesetzes jetzt schon in Kraft zu setzen.

Auf Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Mark hat daher der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1958, auf deren Tagesordnung die Regierungsvorlage 269 der Beilagen stand, beschlossen, in Verbindung mit diesem Gegenstand gemäß § 17 lit. A der Geschäftsordnung dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes zum Inhalt hat.

Durch die Beschlußfassung des Nationalrates über diesen Antrag ist die Regierungsvorlage 269 der Beilagen nicht als erledigt anzusehen; es ist mit der Wiederaufnahme der Beratung über diese Regierungsvorlage unverzüglich nach Abschluß der Budgetberatungen zu rechnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer Auffangorganisationengesetz-Novelle wäre zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Der § 1 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, hatte sich in seinem Wortlaut

an Art. 26 § 2 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, angeschlossen. Da aber Zweifel entstanden sind, ob die Sammelstellen auch Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen geltend machen können, die sich seinerzeit in Österreich befunden haben und aus Anlaß oder nach der Entziehung in das Ausland verbracht worden sind, erschien es erforderlich, durch eine Neufassung diese Zweifel in unmißverständlicher Weise zu beseitigen.

Zu Art. I Z. 2:

Das Auffangorganisationengesetz enthielt keine Bestimmung, wer die Berechtigung der jeweils einschreitenden Sammelstelle zu überprüfen hätte, sodaß also ein Gericht oder eine Behörde, wenn dort ein Anspruch einer Sammelstelle vorlag, verpflichtet oder zumindest berechtigt gewesen wäre, die Legitimation der Sammelstelle zu überprüfen. Eine derartige Vorgangsweise würde die genannten Stellen stark in Anspruch nehmen und zahlreiche unnütze Amtshandlungen erfordern. Es empfiehlt sich daher, das Gesetz dahingehend zu ergänzen, daß bei Übereinstimmung beider Sammelstellen eine weitere Überprüfung der Legitimation nicht erforderlich ist. Dies wird durch die Anfügung des dritten Absatzes an § 2 bewirkt.

Zu Art. I Z. 3:

§ 3 des Auffangorganisationengesetzes hatte die Art der Geltendmachung und den Umfang der Ansprüche einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Die nunmehrige Fassung des § 3 und des § 3 a stellt einen Teil dieser in Aussicht gestellten bundesgesetzlichen Regelung dar.

Da aber die Erhebung weitergehender Ansprüche durch die unmittelbar geschädigten Eigentümer beziehungsweise Berechtigten noch nicht endgültig geregelt werden konnte, mußte auch die Erhebung gleichartiger Ansprüche durch die Sammelstellen weiterhin einer künftigen Regelung vorbehalten bleiben.

Zu Art. I Z. 4:

Hinsichtlich der in Verwaltung der Republik Österreich stehenden, auf sie durch den Staatsvertrag übergegangenen Vermögenschaften erscheint die Einbringung besonderer Anträge nicht

2

erforderlich, weil diese Ansprüche bereits bei den Finanzlandesdirektionen in Vormerkung stehen.

Es war daher diesbezüglich eine Regelung zu treffen, durch die dokumentiert wird, daß die Republik Österreich diese Vermögensschaften nicht weiter behalten beziehungsweise verwalten will, sondern sie an die Auffangorganisationen ohne weitere Anspruchserhebung ausfolgt.

Von der Ausfolgung bleiben aber Vermögensschaften ausgeschlossen, die schon auf Grund der Rückstellungsgesetze (§ 23 Abs. 3 und 4 des Dritten Rückstellungsgesetzes) nicht rückgestellt werden durften oder die nach § 3 der neuen Fassung des Auffangorganisationengesetzes von den Sammelstellen nicht reklamiert werden können.

Zu Art. I Z. 5:

Das Auffangorganisationengesetz sah die Bestellung von zwei Geschäftsführern vor, die Abgrenzung der Tätigkeit sollte durch die Geschäftsordnung erfolgen. Nun habe es sich aber in der Praxis herausgestellt, daß die Arbeit der Sammelstelle streng zentralistisch zu führen ist und daß es daher besser wäre, einen Geschäftsführer zu bestellen und lediglich vorzusehen, daß auch ein Stellvertreter bestellt werden kann.

Ferner war angeregt worden, ausdrücklich festzusetzen, daß beide Sammelstellen ein und dieselbe Person zum Geschäftsführer bestellen können, was sicher im Interesse der Sache wäre und zahlreiche Doppelerhebungen verhindern könnte. Im Hinblick darauf, daß die Sammelstelle B wohl

nicht über bedeutende Mittel verfügt, wäre auch die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers für sie eine starke finanzielle Belastung. Daher empfahl es sich, wie erwähnt, lediglich die Bestellung eines Geschäftsführers vorzusehen und nur fakultativ die Bestellung eines Stellvertreters. Hingegen erschien es nicht erforderlich, die Möglichkeit einer Personalunion auch gesetzlich vorzusehen, da dies immer dann möglich ist, wenn nicht ein gesetzliches Hindernis besteht. Die Verhinderung von Interessenkollisionen würde in diesem Fall durch die Geschäftsordnungen zu erfolgen haben, in denen ausdrücklich vorzusehen sein wird, daß bei Abgrenzung der Antragslegitimation der einen oder der anderen Sammelstelle das Kuratorium zu entscheiden haben wird. Dies soll der neue Abs. 6 des § 4 besagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. K a m i t z den Entwurf, der diesem Bericht als Antrag des Ausschusses begedruckt ist, einer eingehenden Beratung unterzogen und ihn nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h, M a r k und M a c h u n z e beteiligten, zum Beschluß erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1958

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom womit das Auffangorganisationengesetz ab- geändert wird (Auffangorganisationengesetz- Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, genannten Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen werden mit 26. Jänner 1957 zwei ‚Sammelstellen‘, die als

juristische Personen des Privatrechtes errichtet werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen.“

2. Dem § 2 ist ein neuer Abs. 3 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Wird in einem von einer ‚Sammelstelle‘ anhängig gemachten Verfahren angewendet, daß zur Erhebung des Antrages die andere ‚Sammelstelle‘ berechtigt wäre, so ist auf diese Einrede nur dann Bedacht zu nehmen, wenn nicht binnen zwei Wochen die schriftliche Zustimmung der anderen ‚Sammelstelle‘ zur Durchführung dieses Verfahrens vorgelegt wird.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die ‚Sammelstellen‘ können insbesondere Ansprüche erheben, die auf Grund des § 1

Abs. 1 des Ersten (BGBl. Nr. 156/1946) und des Zweiten (BGBl. Nr. 53/1947) sowie des § 2 Abs. 1 des Dritten (BGBl. Nr. 54/1947) Rückstellungsgesetzes erhoben werden können, innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist jedoch nicht geltend gemacht worden sind oder wegen der Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch § 2 Abs. 2 des Ersten und des Zweiten Rückstellungsgesetzes sowie § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt werden konnten.

(2) Die „Sammelstellen“ sind zur Erhebung eines Rückstellungsanspruches nicht berechtigt, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger entweder im Besitze des Vermögens geblieben oder vor dem 1. Dezember 1958 wieder in dessen Besitz gekommen ist; dies gilt auch dann, wenn er vor diesem Tage darüber letztwillig oder rechtsgeschäftlich — auch durch Vergleich oder Verzicht — verfügt hat. Das gleiche gilt für der Republik Österreich oder einem Bundesland entzogene Vermögen, die am 1. Dezember 1958 im Eigentum einer juristischen Person stehen, bei der sich mehr als die Hälfte der Anteilsrechte im Eigentum der Republik Österreich oder eines Bundeslandes befindet.

(3) Weiters sind die „Sammelstellen“ zur Erhebung eines Rückstellungsanspruches nicht berechtigt, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten eine Anmeldung erstattet hat. Die Geltendmachung von solchen Ansprüchen hinsichtlich dieser Vermögensschaften bleibt einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(4) Soweit die in § 1 genannten Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen geltend zu machen sind und nicht unter die in Abs. 1 zitierten Bundesgesetze fallen, bleibt die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche einer weiteren Regelung vorbehalten.“

4. Nach § 3 wird ein neuer § 3 a eingefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„§ 3 a. (1) An folgenden in der Verwaltung des Bundesministeriums für Finanzen stehenden Vermögen (Vermögenswerten) geht das Eigentum mit 31. Dezember 1956 zur gesamten Hand auf beide „Sammelstellen“ über:

- a) an den aus der Liquidation jüdischer Unternehmungen herrührenden Guthaben, die insbesondere unter den Bezeichnungen Konto 93, Konto 10 und Konto 90 bei inländischen Kreditinstituten eingerichtet wurden,

b) an jenen Guthaben und Depots, die während der deutschen Besetzung Österreichs für die Geheime Staatspolizei oder für sonstige Behörden oder deren Bevollmächtigte eröffnet worden sind und die von Vermögen herrühren, die ihren Eigentümern entzogen worden sind, sofern am 1. Dezember 1958 der Anspruchsberechtigte nicht bekannt ist,

c) an Vermögen (Vermögenswerten), die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Rechts-Überleitungsgesetz) oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBL Nr. 10, genannten Gründen entzogen worden sind und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet werden (§ 1 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes),

d) an offensichtlich entzogenen Vermögen (Vermögenswerten), die am 8. Mai 1945 — bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung — im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden sind (§ 30 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956),

hinsichtlich der zu c) und d) genannten Vermögen (Vermögenswerte) jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des § 23 des Dritten Rückstellungsgesetzes und der Abs. 2 und 3 des § 3 dieses Bundesgesetzes und nur dann, wenn vom geschädigten Eigentümer innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht worden sind.

(2) Die zuständige Finanzlandesdirektion hat in einem Bescheid unter Anwendung der Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes hinsichtlich der im Abs. 1 lit. c und d genannten Vermögen (Vermögenswerte) von Amts wegen das Zutreffen dieser Voraussetzungen festzustellen. Gleichzeitig ist für sämtliche von einer Finanzlandesdirektion behandelten derartigen Fälle unter Anwendung der Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes eine einheitliche Abrechnung durchzuführen.

(3) Hinsichtlich der in einem solchen Bescheid (Abs. 2) nicht verzeichneten entzogenen Vermögen, auf die die Voraussetzungen des § 3 dieses Bundesgesetzes Anwendung zu finden haben, können die „Sammelstellen“ Rückstellungsansprüche im Sinne des Ersten Rückstellungsgesetzes beziehungsweise des § 30 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes stellen; über die Abrechnung (Abs. 2) ist nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes zu entscheiden.

4

(4) Die Verteilung der in Abs. 1 genannten Vermögen (Vermögenswerte) wird durch das im § 8 dieses Bundesgesetzes in Aussicht gestellte Bundesgesetz geregelt, wenn die beiden ‚Sammelstellen‘ sich nicht schon vorher über die Aufteilung geeinigt haben.“

5. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Das Kuratorium hat einen Geschäftsführer, dem die Geschäftsführung der ‚Sammelstelle‘ ob-

liegt, erforderlichenfalls auch einen Stellvertreter zu bestellen. Die Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers ist durch die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 1) festzusetzen. Die Bezüge des Geschäftsführers (Stellvertreters) werden durch das Kuratorium bestimmt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.